

Da durch die gleichzeitige mehrfache Verwirklichung desselben Verbrechenserfolges das geschützte Objekt nur einmal verletzt wird, kann das betreffende Strafgesetz nur einmal Anwendung finden. Es ist deshalb verfehlt zu behaupten, daß in diesen Fällen ein Gesetz mehrfach verletzt worden sei und deshalb eine sogenannte gleichartige Idealkonkurrenz vorliege, die eine analoge Anwendung des § 73 StGB erforderlich mache. Die Auffassung von der gleichartigen Idealkonkurrenz ist auf die Lehre der bürgerlichen Echtheorie von den sogenannten höchstpersönlichen Echtheiten zurückzuführen.

Die besondere Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit, die sich aus der mehrfachen Verwirklichung des gleichen Erfolges ergibt, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Im Urteilstenor ist auf die mehrfache Verwirklichung des gleichen Erfolges hinzuweisen; so muß es z. B. heißen: Der Angeklagte... wird wegen fahrlässiger Tötung von fünf Menschen nach § 222 StGB zu... verurteilt.

II. Die Verletzung mehrerer Strafgesetze in Tatmehrheit

Eine mehrfache Gesetzesverletzung in Tatmehrheit liegt vor, wenn der Verbrecher durch mehrere selbständige verbrecherische Handlungen mehrere verschiedene Strafrechtsnormen oder die gleiche Strafnorm mehrmals verletzt hat. Sie wird herkömmlich auch als „Kealkonkurrenz“ bezeichnet.

Bei der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit hat das Gericht in einem Strafverfahren gleichzeitig über mehrere Verbrechen einer Person zu urteilen. Das Vorliegen einer mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit darf nicht nur als ein Problem des zufälligen Zusammentreffens verschiedener Straftaten in einem Strafverfahren betrachtet werden. Es kommt vielmehr darauf an, das gesamte verbrecherische Verhalten und die in ihm zum Ausdruck kommende Stellung des Verbrechers zur demokratischen Gesetzlichkeit zu würdigen und daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen für die Bestrafung zu ziehen.

Die Bestrafung der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit wird in den §§ 74 bis 79 StGB geregelt. Diese Vorschriften bestimmen, daß zunächst für jedes einzelne Verbrechen eine Strafe auszuwerfen ist, und legen weiter fest, wie das Gericht mit diesen Einzelstrafen zu